

Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen

Für bestimmte haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und auch für Handwerkerleistungen kann eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden. Diese beträgt grundsätzlich 20% der getragenen Aufwendungen des Steuerpflichtigen, jedoch begrenzt auf max. 510 EUR bzw. 4.000 EUR bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und haushaltsnahen Dienstleistungen sowie 1.200 EUR bei Handwerkerleistungen.

Bei den haushaltsnahen Dienstleistungen und den Handwerkerleistungen sind jedoch ausschließlich die in Rechnung gestellten Arbeitskosten steuerlich berücksichtigungsfähig, d.h. es muss grundsätzlich ein gesonderter Ausweis der Arbeitskosten in der Rechnung erfolgen. Dies stellt in der Praxis (z.B. bei Hausanschlusskosten an die Ver- und Entsorgungsnetze) oftmals ein großes Problem dar, so dass die Arbeitskosten nur im Wege einer sachgerechten Schätzung ermittelt werden können. In dem neuen BMF-Schreiben vom 09.11.2016 lehnt die Finanzverwaltung zwar eine Ermittlung der Arbeitskosten durch Schätzung ab und fordert eine konkrete Aufteilung der entstandenen Kosten, stellt sich damit jedoch gegen eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes aus dem Jahr 2014. Soweit in der Praxis eine Aufteilung des Aufwands beim Rechnungsersteller nicht bewirkt werden kann, hatte der BFH eine Schätzung des Arbeitsaufwands zugelassen. Aktuell ist zu dieser Frage ein erneutes Verfahren beim BFH anhängig, so dass Steuerbescheide offen zu halten sind, wenn das Finanzamt die Berücksichtigung von geschätzten Arbeitskosten eines Handwerkers gänzlich ablehnt.

Das oben bereits erwähnte BMF-Schreiben enthält zudem eine Erweiterung der steuerlich begünstigungsfähigen Aufwendungen. Folgende Änderungen sind hier besonders hervorzuheben:

- Sofern die haushaltsnahe Dienstleistung oder die Handwerkerleistung dem eigenen Grundstück dient, darf sich diese nun auch auf das angrenzende Grundstück beziehen. Somit können beispielsweise Lohnkosten für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem eigenen Grundstück als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden.
- Die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion einer Anlage ist ebenso eine Handwerkerleistung, wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder Maßnahmen zur vorbeugenden Schadensabwehr. Somit können künftig beispielsweise die Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen oder auch die Kontrolle von Blitzschutzanlagen begünstigt sein.
- Wer seine Haustiere zu Hause versorgen und betreuen lässt, wird in Zukunft auch von dem Steuervorteil des § 35a EStG profitieren, da Tätigkeiten wie das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung des Tieres als haushaltsnahe Dienstleistungen anerkannt werden können.

Für das Einlegen eines Einspruchs und natürlich auch bei allen anderen Fragen rund um das Thema „Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen“ stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite. Sprechen Sie uns an, wir freuen uns über Ihre Probleme.